

Plädoyer für die Erteilung des Burgerrechts

Hans Georg Nussbaum, Mitglied des Vorstands

Hauptversammlung vom 5. Mai 2012 in Tavannes

Ausgangslage

Kleinere Burgergemeinden machen sich teilweise Sorgen um ihren Bestand. Vor 1½ Jahren nahm ich an der Burgerversammlung einer Burgergemeinde teil, die lediglich noch 16 stimmberechtigte Angehörige zählt.

Kleinstkörperschaften kamen im vergangenen Jahr im Oberland unter Druck des dortigen Regierungsstatthalters und lösten sich teilweise auf oder änderten ihre Rechtsform.

Das neue Namensrecht wird sich ebenfalls auf die Burgergemeinden auswirken, da eine Heirat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Familiennamen und erst recht nicht auf den Heimatort hat. In der Folge werden Mann und Frau unterschiedliche Heimatorte haben, es sei denn der eine Ehegatte – bisher der Mann und in Zukunft in gleicher Weise auch die Frau – bewirbt sich im Rahmen des ordentlichen Verfahrens um das Burgerrecht des anderen Ehegattens.

Burgergemeinden als Personalgemeinden

Burgergemeinden sind Personalgemeinden. Nicht der Wohnsitz ist für die Zugehörigkeit massgebend, sondern das Burgerrecht erwirbt man durch

- Einkauf in eine Burgergemeinde
- Abstammung von einer Person, die Angehörige der Burgergemeinde ist
- Heirat; bisher galt dies von Gesetzes wegen für die Schweizer Ehefrau, zudem und auch in Zukunft – für die ausländischen Ehemänner und Ehefrauen aufgrund der erleichterten Einbürgerung durch das Bundesamt für Migration.

Das Burgerrecht ist in den meisten Fällen abhängig von familiären Verbindungen zu einer anderen Burgerin oder einem anderen Burger und geht auch nicht verloren, wenn man aus

dem Gemeindegebiet am Ort der betroffenen Burgergemeinde wegzieht. Man hat allenfalls nicht mehr das Stimmrecht; aber dies ist ein anderer Aspekt.

Burgergemeinden als Personalgemeinden sind darauf angewiesen, dass sich ihr Personalbestand regelmässig erneuert – sei es durch Abstammung oder eben durch die Erteilung des Burgerrechts.

Verfolgen die einzelnen Burgergemeinden eine zu restriktive Aufnahmepolitik, riskieren sie, aufgrund sinkender Kinderzahlen langsam vom Aussterben bedroht zu werden.

Kantonale Regelung

Nach Artikel 7 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) können Burgergemeinden lediglich Schweizer Bürgerinnen und Bürger als Angehörige aufnehmen. Die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ist somit ausgeschlossen. Das Burgerrecht einer Burgergemeinde schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein (Art. 2 Abs. 3 KBüG).

Burgerrechtsreglemente

Soweit ersichtlich hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung kein Musterreglement für die Erteilung des Burgerrechts im Internet veröffentlicht; in meinen Unterlagen verfüge ich lediglich über eine Papierversion.

Ich freue mich aber feststellen zu dürfen, dass verschiedene Burgergemeinden in den letzten Jahren Burgerrechtsreglemente erlassen haben, so die Burgergemeinden Diessbach bei Büren, Büetigen oder Pieterlen, deren Reglement auf ihrer Internetseite abrufbar ist und weitgehend dem Musterreglement entspricht. Auch die Burgergemeinde Herzogenbuchsee ist dabei, ein Burgerrechtsreglement zu beschliessen oder hat es kürzlich bereits getan.

Voraussetzungen für die Erteilung des Burgerrechts

Die Erteilung des Burgerrechts wird meistens an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben einem guten Leumund und geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, was der Nachweis der bezahlten Steuern einschliesst, sind die wichtigsten – und allenfalls auch umstrittensten:

- Verbundenheit zur Burgergemeinde
- Höhe der Einkaufssumme.

Verbundenheit

Die Verbundenheit kann durch die Erfüllung verschiedener Kriterien erreicht werden:

- Die verschiedenen von mir konsultierten Reglemente sehen eine minimale Wohnsitzdauer vor, wobei zwei Jahre das Minimum sind; in der Regel wird eine zehnjährige Wohnsitzdauer verlangt.
- Die Verbundenheit kann durch verwandtschaftliche Bezüge nachgewiesen werden, sei es als Ehemann oder Kinder einer Burgerin; in Zukunft sollten die Regelungen, die heute für den Ehemann gelten, aufgrund des neuen Namensrechts in gleicher Weise auch für die Schweizer Ehefrau gültig sein.
- Ein weiteres Kriterium ist ein besonderes Engagement zugunsten der Burgergemeinde oder ein langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.
- Weiters wird teilweise die Übereinstimmung mit dem Leitbild der Burgergemeinde oder die Bereitschaft, in Behörden und Organen mitzuwirken, verlangt.

Die Regelungen sind oft gleich oder zumindest ähnlich ausgestaltet und stellen m.E. – zu Recht – keine unüberwindbaren Hürden vor. Es wäre nämlich schade, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Einburgerung so hoch wären, dass niemand sich dafür interessieren würde. Es gilt nämlich zu bedenken, dass ausländische Ehegatten – Ehemänner wie auch Ehefrauen – im Rahmen der erleichterten Einbürgerung durch das Bundesamt für Migration automatisch die Bürgerrechte des Schweizer Ehegatten, somit auch das Burgerrecht, erwerben.

Höhe der Einkaufssumme

Burgergemeinden dürfen für die Erteilung des Burgerrechts eine Einkaufssumme erheben, deren Höhe sie im Reglement frei festlegen dürfen (Art. 15 Abs. 2 KBüG), dies im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden oder zum Bundesamt für Migration, die lediglich kostendeckende Gebühren verlangen dürfen. Immerhin sind mit dem Burgerrecht teilweise gewisse wirtschaftliche Vorteile verbunden – obwohl gerade nicht dem Burgernutzen das Wort geredet werden soll. Ich denke beispielsweise an die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen oder Stipendien an jugendliche Burgerinnen und Burgern.

Aber auch hier gilt, dass die Einkaufssumme nicht so hoch ist, dass niemand sie zu bezahlen gewillt ist. Es gilt ein gewisses Augenmass zu wahren. Schliesslich geht es nicht um eine Gewinnoptimierung, sondern darum, dass wir Personen in Kreis der Burgerinnen und Burger aufnehmen, die hinsichtlich der Burgergemeinde unsere Einstellung, unser Interesse, unser Engagement und unsere Begeisterung teilen.

Die von mir konsultierten Reglemente weisen gewisse Übereinstimmungen auf, wobei sie sich in Details auch unterscheiden.

Wichtig scheint mir, dass die Reglemente eine Unterscheidung machen zwischen der Erteilung des Burgerrechts an Familienangehörige und an übrige Personen, die gerne das Burgerrecht erwerben möchten, ohne dass sie mit einer Burgerin oder einem Burger verwandt sind. Die verwandtschaftliche Verbundenheit ist ein berechtigter Grund für eine reduzierte Einkaufssumme oder für den Verzicht auf eine solche und ist auch mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar.

Teilweise wird ganz auf eine Einkaufssumme verzichtet, so z.B. bei Ehegatten und bei unmündigen und sogar bei mündigen Kindern.

Teilweise beträgt die Höhe Einkaufssumme für mündige Kinder 1,25 Prozent des steuerbaren Einkommens, wobei eine Burgergemeinde eine Mindesthöhe von 1'750 Franken vorsieht.

Für Personen ohne verwandtschaftliche Beziehung beträgt die Höhe der Einkaufssumme teilweise pauschal 500 Franken pro Person, teilweise 2,5 Prozent des steuerbaren Einkommens, d.h. das Doppelte als bei verwandten Personen, wobei die damit verbundene Mindesthöhe zwischen 500 und 3'500 Franken variiert. Auffallend ist, dass kein Reglement eine Höchstsumme vorsieht, unabhängig vom prozentualen Anteil, obwohl das Musterreglement dies vorsieht.

Schlussfolgerungen: Plädoyer für die Erteilung des Burgerrechts

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen hat sich in der Vergangenheit schon mehrmals für die grundsätzliche Möglichkeit der Erteilung des Burgerrechts ausgesprochen.

Ich plädiere dafür, dass die Burgergemeinden vermehrt das Burgerrecht erteilen sollten.

Es gibt verschiedene Burgergemeinden, die über moderne Reglemente für die Erteilung des Burgerrechts verfügen und deren Regelungen sehen Voraussetzungen vor, die durchaus von Personen, die das Burgerrecht erwerben wollen, erfüllt werden können. Ich gratuliere diesen Burgergemeinden zu diesen Burgerrechtsreglementen und hoffe, dass sie diese Reglemente auch tatsächlich umsetzen und bereit sind, das Burgerrecht zu erteilen.

Diejenigen Burgergemeinden, die noch keine Bestimmungen über die Erteilung des Burgerrechts verfügen, lade ich deshalb ein, sich entsprechend Gedanken zu machen und den anderen Burgergemeinden zu folgen. Die Erteilung des Burgerrechts durch eine einzelne Burgergemeinde liegt nämlich nicht nur in deren Interesse, sondern im Interesse aller Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen.

Je plaide que les communes bourgeoises sont plus favorables en octroyant le droit de bourgeoisie et j'invite les communes bourgeoises de le considerer. L'octroi du droit de bourgeoisie est clairement dans l'intérêt des communes et corporations bourgeoises, sinon elles risquent d'être confrontées à moyen terme par une diminution grave de leurs membres. Je félicite les communes bourgeoises qui suivent déjà une politique d'octroi généreuse.